

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 466/11 B

L 2 R 613/10 (Thüringer LSG)
S 6 R 3020/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 9. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9.11.2011 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit vom 1.7.2007 bis 31.12.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel (*hierzu unter I.*), Divergenz (*hierzu unter II.*) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*hierzu unter III.*).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Der Kläger hat Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 8 1. Der Kläger rügt zunächst einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Er ist der Ansicht, das Gutachten des Sachverständigen K. weise Widersprüche sowie Lücken auf und leide an methodischen Fehlern. Aus diesen Gründen und unter Bezugnahme auf diverse Fachpublikationen zur Gutachtenerstellung habe er das Gutachten beanstandet, so dass das LSG dieses Gutachten im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht habe verwerten dürfen, sondern den Sachverhalt weiter von Amts wegen hätte aufklären müssen.



- 9 Mit diesem Vortrag lässt der Kläger jedoch die besonderen Anforderungen der Sachaufklärungsrüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet jedoch nicht, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - gestellt und diesen noch nach der Mitteilung des LSG, dass eine Entscheidung durch Beschluss beabsichtigt sei, aufrechterhalten zu haben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Ein Beweisantrag muss präzise aufzeigen, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte welcher Beweis erhoben werden soll. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Deshalb genügt es nicht, dass die Beschwerde rügt, das LSG hätte sich aufgrund objektiver Umstände bzw aufgrund der Beanstandungen von Seiten des Klägers zu weiterer Sachaufklärung gedrängt sehen müssen.
- 10 2. Der Kläger behauptet ferner eine Verletzung der Hinweispflicht (§ 106 SGG). Auch insoweit ist ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Denn die Beschwerdebegründung enthält keine Ausführungen, aus welchem Grund das LSG den Kläger auf welchen Umstand hätte hinweisen müssen.
- 11 3. Des Weiteren rügt der Kläger eine Verletzung seines Rechts, einem Sachverständigen ergänzende Fragen zu stellen (§ 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO), und damit eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Der Kläger habe sich kritisch mit dem - in der ersten Instanz eingeholten - Gutachten des Sachverständigen K. auseinandergesetzt, frühzeitig die Erläuterung dieses Gutachtens verlangt und hierzu schriftsätzlich einen ausführlichen Fragekatalog erstellt. Das LSG habe jedoch seinen Antrag auf Anhörung des Sachverständigen bzw auf Einholung einer ergänzenden Stellungnahme ohne hinreichende Begründung übergangen.
- 12 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, jedem Beteiligten gemäß §§ 116 S 2 SGG, 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zusteht, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*vgl BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 und Nr 2 RdNr 5; BSG vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - Juris RdNr 10; vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - Juris RdNr 10; vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - Juris RdNr 10; vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 15; vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163*



= *Juris RdNr 10; jeweils mwN*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7*), zB auf Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (*vgl § 411 Abs 4 ZPO*), wobei das Fragerecht grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Gutachten besteht, die im selben Rechtszug eingeholt worden sind (*BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269; BSG vom 5.5.1998 - B 2 U 305/97 B - Juris RdNr 3; vgl ferner BGHZ 35, 370, 372 f*). Da Herr K. sein Gutachten - wie aus der Beschwerdebegründung hervorgeht - schon im ersten Rechtszug erstattet hatte, konnte der Kläger die Anhörung dieses Arztes im Berufungsrechtszug nur unter den Voraussetzungen des § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO verlangen (*vgl BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269 mwN*). Nach diesen Vorschriften kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.

13 Es kann dahinstehen, ob das Entschließungsermessen, das § 411 Abs 3 ZPO dem Tatsachengericht insofern einräumt, auf Null reduziert war (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 118 RdNr 12c*) und eine Anhörung des Sachverständigen K. durch das LSG geboten gewesen wäre (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 9; SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 f; SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5 f mwN; BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7 f; BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269; BGH vom 10.5.2005 - VI ZR 245/04 - Juris RdNr 3*). Denn die Beschwerdebegründung genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG, da aus ihr nicht hervorgeht, dass der Kläger alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Insbesondere ergibt sich aus der Begründung nicht, dass der Kläger seinen Antrag, den Sachverständigen Krannich anzuhören, bis zuletzt, also auch nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung, aufrechterhalten hat.

14 Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*vgl allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören, und er schriftlich Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Wie ein Beweisantrag muss auch der Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bzw nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG aufrechterhalten werden. Der Antrag auf Anhörung des



Sachverständigen muss also nicht nur rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt, sondern auch bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, dh zu Protokoll erklärt werden (*BSG vom 10.5.2000 - B 6 KA 49/99 B - Juris RdNr 8*). Wird ein Verfahren - wie vorliegend - ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist ein zuvor gestellter Antrag dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den zuvor bereits formulierten Antrag gleichzeitig zu wiederholen (*vgl zum Beweisantrag BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*).

- 15 Dem Vortrag der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderliche Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) macht es erforderlich, dass in der Beschwerdebegründung diejenigen Tatsachen, aus denen sich der Mangel ergeben soll, substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36; SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4; BSG vom 31.3.2005 - B 11a/11 AL 229/04 B - Juris RdNr 10; vom 15.8.2007 - B 1 KR 65/07 B - Juris RdNr 5; vom 19.11.2009 - B 11 AL 76/09 B - Juris RdNr 2; vom 27.10.2010 - B 12 KR 2/10 B - Juris RdNr 5; BVerwG vom 19.8.1997 - 7 B 261/97 - NJW 1997, 3328; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4; BSG vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 2, 4*). Die Bezeichnung muss auch schlüssig sein, dh die vorgetragenen Tatsachen müssen, ihre Richtigkeit unterstellt, den behaupteten Verfahrensmangel ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16*). Dieser Darlegungspflicht wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Für eine ordnungsgemäße Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) eines Verstoßes gegen das Fragerecht war es nicht ausreichend, lediglich die Ausführungen in der Berufungsbegründung vom 16.6.2010 sowie in dem Schriftsatz vom 18.3.2011 darzulegen. Erforderlich wäre vielmehr zusätzlich eine aus sich heraus nachvollziehbare Darstellung des Verfahrensgangs gewesen. Ausführungen hierzu wären insbesondere schon deshalb notwendig gewesen, da das LSG - was sich noch aus der Begründung ergibt - gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Ferner zeigt die Begründung nicht auf, dass der Kläger den Antrag, den Sachverständigen K. zur Erläuterung seines Gutachtens im Hinblick auf dortige - vermeintliche - methodische Fehler und Widersprüchlichkeiten zu hören, bis zum Schluss des schriftlichen Verfahrens aufrechterhalten hat. Den in der Anlage lediglich beigelegten Schriftsatz danach zu durchsuchen, ob gerade ihm konkrete Anhaltspunkte zu entnehmen sind, ist nicht Aufgabe des Senats.
- 17 II. Die Divergenzrüge hat ebenfalls keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt



worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 18 Der Kläger macht geltend, das Berufungsgericht weiche von dem Beschluss des BSG vom 19.11.2009 (*B 13 R 247/09 B - Juris*) ab, und zitiert - wohl als Darstellung der in diesem Beschluss aufgestellten abstrakten Rechtssätze - die im Rahmen der Veröffentlichung dieses Beschlusses formulierten Orientierungssätze. Es kann hierbei dahinstehen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtssätze als Voraussetzungen für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG angegeben hat. Mit diesem Vorbringen ist jedenfalls eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bereits aus dem Grunde nicht dargetan, da es sich bei dem von dem Kläger genannten Beschluss des BSG nicht um eine "Entscheidung des BSG" iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG handelt. Denn mit dem Beschluss vom 19.11.2009 hat der 13. Senat des BSG lediglich über eine Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Zwar genügt für das Vorliegen einer Divergenz eine Abweichung von jeder Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, es muss also nicht zwingend ein Urteil sein (*BVerwG vom 6.3.1967 - VIII B 1.67 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 55*). Die Abweichung von einem Beschluss kann aber nur dann eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen, wenn der Beschluss die Entscheidung einer Rechtsfrage zum Inhalt hat. Mit einem Beschluss, der über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels entscheidet, wird jedoch keine Rechtsfrage verbindlich entschieden (*vgl BVerwG vom 28.8.1998 - 2 B 70/98 - NVwZ 1999, 406; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 11a mwN*); ein solcher Beschluss ist damit nicht divergenzfähig.
- 19 Darüber hinaus hat der Kläger keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG benannt, mit dem dieses dem Beschluss des BSG widersprochen haben könnte. Die Beschwerdebegründung führt lediglich aus, das LSG habe entgegen der Rechtsprechung des BSG die Verfahrensrechte des Klägers beschnitten. Mit diesem Vorbringen verkennt der Kläger jedoch, dass eine



Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur bei einem Widerspruch im Grundsätzlichen vorliegt, nicht bei einer Unrichtigkeit im Einzelfall. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil/Beschluss infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 20 III. Schließlich hat der Kläger auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.
- 21 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 22 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn der Kläger hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage formuliert. Seinem Beschwerdevorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass es einer höchstrichterlichen Rechtsprechung bedürfe, welche vorgebe, wie Begutachtungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit eines Betroffenen inhaltlich und ablaufmäßig zu erfolgen hätten. Damit hat der Kläger jedoch keine Rechtsfrage gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, aus dem



Vorbringen des Beschwerdeführers selbst eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

- 23 Zudem hat der Kläger mit der genannten Formulierung keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes zur Frage des Inhalts sowie des Ablaufs von Begutachtungen ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt der Kläger nicht.
- 24 Ferner hat er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Problematik nicht dargelegt. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 25 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, die von ihm angesprochene Problematik lasse sich aus dem Gesetz nicht klären und sei auch höchstrichterlich noch nicht entschieden. Er hat sich weder mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch mit der hierzu gegebenenfalls ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt auch nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende eingehende Auseinandersetzung mit der thematisch einschlägigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG.
- 26 Dessen ungeachtet möchte der Kläger im Kern geklärt wissen, ob das LSG auf dem Weg zur Rechtsfindung gegen Vorschriften des Prozessrechts (§ 103 SGG) verstoßen hat (*error in procedendo*). Zwar können auch Fragen zur Auslegung des (gerichtlichen) Verfahrensrechts die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen (*vgl dazu ausführlich Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 312*). Der Kläger lässt hierbei jedoch unbeachtet, dass die besonderen Anforderungen an eine statthafte Sachaufklärungsrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG) keinesfalls durch das Aufwerfen von Rechtsfragen über vermeintliche Ermittlungsfehler (hier: fehlerhafte Methodik bei der Einholung von Sachverständigengutachten) umgangen werden dürfen (*stRspr, vgl zB BSG*



Beschluss vom 8.6.2011 - B 12 KR 2/11 B - Juris RdNr 8 mwN). Der Erfolg der Grundsatzrüge hängt deshalb in solchen Fällen von den qualifizierten Voraussetzungen der Sachaufklärungs- rüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie bereits aufgezeigt wurde (*s oben I. 1.*) - nicht gerecht.

- 27 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

